

N XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. Mai 1858, den Betrag der von inländischen Tabacköblättern zu entrichtenden Steuer betreffend.

Mit Beziehung auf die Paragraphen 16 und 17 des Gesetzes wegen Besteuerung der inländischen Tabacköblätter vom 21. December 1833 wird hiermit festgesetzt, daß von und mit dem laufenden Jahre von dem mit Taback bepflanzen Boden bis auf Weiteres die Steuer der dritten Classe, also von je sechs Quadratruthen preuß. Maß 14 Kr. 2 Gkr. = 4 Sgr. 1 Pf. erhoben werden soll.

M u d o l f s t a d t, den 14. Mai 1858.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.
